

Ausschussvorlage ÄR 20/48 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf

CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freie Demokraten

**Gesetz über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag
(Lobbyregistergesetz)**

– Drucks. [20/10378](#) –

Dringlicher Gesetzentwurf

DIE LINKE

**Gesetz über die Errichtung eines Beteiligtentransparenzregisters
beim Landtag – Hessisches Beteiligtentransparenzregistergesetz –
(HBTG)**

– Drucks. [20/10409](#) –

10. Prof. Dr. Matthias Friehe, EBS Universität Wiesbaden S. 36

Unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen

11. Landesärztekammer Hessen S. 42
12. Verband freier Berufe in Hessen S. 44
13. Psychotherapeutenkammer Hessen S. 46



EBS Universität, Gustav-Stresemann-Ring 3, 65189 Wiesbaden

An den Ältestenrat
des Hessischen Landtags

Prof. Dr. Matthias Friehe
Qualifikationsprofessur für
Staats- und Verwaltungsrecht

EBS Law School
T +49 611 7102 2207
matthias.friehe@ebs.edu

3. Mai 2023

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

**der Fraktionen CDU, BÜNDNIS / DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten zu
einem Gesetz über die Führung eines Lobbyregisters (Lobbyregistergesetz)
auf Drs. 20/10378 sowie**

**der Fraktion der LINKEN zu einem Gesetz über die Errichtung eines Beteilig-
tentransparenzregisters im Hessischen Landtag – Hessisches Beteilig-
tentransparenzregistergesetz – (HBTG) auf Drs. 20/10409**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Auf Bundesebene gibt es seit 2021 das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG). In einigen Bundesländern gibt es ähnliche Gesetze. Angeschoben wurde diese Gesetzeswelle selbst von erfolgreichem Lobbyismus. Seit etwa zehn Jahren setzt sich beispielsweise die Organisation Parliamentswatch e. V., bekannt durch das Portal www.abgeordnetenwatch.de, für entsprechende Lobbyregister ein (vgl. <https://www.abgeordnetenwatch.de/lobbyregister-jetzt>). Zu den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gehört Gregor Hackmack, der langjährige Deutschlandchef der Online-Petitionsplattform Change.org (https://de.wikipedia.org/wiki/Gregor_Hackmack). Hackmann ist kein „neutraler“ politischer Akteur, sondern verfolgt mit seinen diversen Aktivitäten das Ziel, Elemente direkter Demokratie zu stärken (*Linden*, ZParl 2020, S. 683 [689]).



Für meine Stellungnahme werde ich zunächst allgemein aufzeigen, welche bisher in Rechtsprechung und Literatur ungeklärten verfassungsrechtlichen Fragen die Lobbyregistergesetzgebung aufwirft (I.). Sodann werde ich ausgehend davon zu den beiden konkreten Gesetzentwürfen Stellung nehmen (II.).

I. Verfassungsfragen der Lobbyregister-Gesetzgebung

Eintragungspflichten in ein Lobbyregister greifen in Grundrechte der von der Eintragungspflicht betroffenen Interessenvertreter (1.) sowie in die Statusrechte der Abgeordneten ein (2). Eine Rechtfertigung dieser Eingriffe ist fraglich (3).

Die Rechtsprechung hat bisher noch nicht zur Verfassungskonformität der Lobbyregister-Gesetzgebung entschieden. Die Verfassungsbeschwerde einer Gewerkschaft gegen das Bayerische Lobbyregistergesetz erwies sich aus rein prozessualen Gründen als unzulässig, weil kein fachgerichtlicher Rechtsschutz gesucht worden war (BVerfG [K], NVwZ 2022, 241 f.). Der Bayerische Verfassungsgerichtshof lehnte eine Eilentscheidung ab, bezeichnete die Erfolgsaussichten in der Hauptsache aber als offen (BayVerfGH, Entsch. v. 05.04.2022, Vf. 2-VII-22).

1. Grundrechtseingriffe

Eintragungspflichten in ein Lobbyregister greifen in die von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 HV geschützte Meinungsfreiheit ein. Zwar gibt die Meinungsfreiheit dem Betroffenen kein Anspruch auf ein bestimmtes Auditorium. Wohl aber schützt die Meinungsfreiheit das Recht des sich Äußernden, Ort und Zeit der Meinungsäußerung, also deren Umstände, selbst zu bestimmen (*Betghe*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 26a; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 5 Rn. 9). Deswegen muss danach differenziert werden, ob die Registrierungspflicht an Meinungsäußerungen über allgemein zugängliche Kommunikationsforen anknüpft. Soweit es um die Zulassung zu parlamentarischen Anhörungen geht, handelt es sich um kein allgemein-öffentliches Kommunikationsforum, sodass Beschränkungen keinen Eingriff in die Meinungsfreiheit begründen dürften. Anders verhält es sich mit Kontaktaufnahmen zum Landtag, seinen Mitgliedern und der Landesregierung per Brief, Email, Telefonat oder im persönlichen Gespräch. Hierbei handelt es sich um allgemein-öffentliche Kommunikationsformen, die grundsätzlich jedem frei zugänglich sind, sodass Beschränkungen das von der Meinungsfreiheit umfasste Recht berühren, die Umstände der Meinungsäußerung frei zu bestimmen. Die Schwelle zum rechtfertigungsbedürftigen Eingriff dürfte schon dadurch überschritten sein, dass entsprechende Meinungsäußerungen eine Registrierungspflicht zur Folge haben. Denn hierbei handelt es sich um eine an die Meinungsäußerung geknüpfte nachteilige Rechtsfolge. Wegen ihrer potentiell aus Vorbehalten gegen Lobbyismus folgenden stigmatisierenden Wirkung kann die Registrierungspflicht Grundrechtsträger davon abhalten, ihre Meinung in registrierungspflichtiger Form zu äußern.



Die zwangsweise Erhebung personenbezogener Daten greift überdies in die informationelle Selbstbestimmung ein; ferner liegt bei beruflichen Interessenvertretern ein Eingriff in die Berufsfreiheit vor (*Austermann*, NVwZ 2021, S. 585 [587]; *Sodan*; LKV 2012, S. 193 [199]).

Überdies können spezielle Grundrechte wie das Petitionsrecht, die Religionsfreiheit oder die Koalitionsfreiheit berührt sein, soweit die Äußerungen eine Petition darstellen, bestimmte Glaubensüberzeugungen zum Ausdruck bringen oder der koalitionsmäßigen Interessenvertretung im Hinblick auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen (zu letzterem eingehend *Sodan*, LKV 2012, S. 193 [199 ff.]). Der Bundesgesetzgeber hat diese Problematik erkannt und entsprechende Ausnahmen von der Registrierungspflicht geregelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 7, 12 LobbyRG). Jedenfalls der Problematik von Grundrechtseingriffen in die Religionsfreiheit wird dadurch nicht abgeholfen, weil die Ausnahme von der Registrierungspflicht nur für Kirchen und Religionsgemeinschaften greift. Demgegenüber ist die Religionsfreiheit ein Individualgrundrecht, das gerade nicht nur für Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre „amtlichen“ Lehren gilt, sondern die subjektiven Glaubensüberzeugungen des Einzelnen unter besonderen Schutz stellt (BVerfGE 33, 23 [28]). Umgekehrt vertieft die Privilegierung religiös motivierter Interessenvertretung den Grundrechtseingriff auf Seiten derer, die sich nicht auf die Religionsfreiheit berufen können, um eine gleichheitsrechtliche Dimension (vgl. *Hörmann/Fischer*, npoR 2022, 92 [94]).

2. Eingriff in die Statusrechte der Abgeordneten

Die Eintragungspflicht von Interessenvertretern beeinträchtigt überdies die Statusrechte und das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten. Die Statusrechte der Abgeordneten ergeben sich aus ihrer Stellung als Vertreter des ganzen Volkes (Art. 77 HV). Das freie Mandat gewährleistet eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen Abgeordneten und Wählern (BVerfGE 134, 141 [Rn. 92]). Die Vertraulichkeit dieser Kommunikation ist dabei verfassungsrechtlich sogar besonders geschützt. Denn Art. 97 Abs. 1 HV gibt den Abgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht über Personen, die sich an sie gewandt haben, sowie über den Gegenstand dieser Kommunikation. Sinn und Zweck dieses auf Bundesebene in Art. 47 GG geregelten Zeugnisverweigerungsrechts der Abgeordneten ist es, einen ungehinderten Informationsaustausch zwischen Abgeordneten und Dritten zu ermöglichen (BVerfGE 134, 141 [Rn. 97]).

Offensichtlich verfassungswidrig wäre demnach eine Bestimmung, welche die Abgeordneten dazu verpflichten würde, über die Personen Auskunft zu geben, die mit ihnen Kontakt aufgenommen haben. Mich überzeugt das Argument, Lobbyregistrierungspflichten verstießen nicht gegen die Statusrechte der Abgeordneten, weil sie gerade nicht den Abgeordneten, sondern den Interessenvertretern eine Offenbarungspflicht auferlegten (so *Austermann*, NVwZ 2021, S. 585, [587]), allerdings nicht. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten regelt, dass die Abgeordneten gerade nicht zur Transparenz darüber verpflichtet sind, mit wem sie sich zu ihrer



Mandatsausübung beraten haben. Dieser ungehinderte und vertrauliche Informationsaustausch zwischen Abgeordneten und Wählern wird unterlaufen, wenn sich Interessenvertreter zu registrieren haben, sobald sie mit Abgeordneten Kontakt aufnehmen.

3. Rechtfertigung

Soweit Registrierungspflichten für Lobbyvertreter in Grundrechte eingreifen, kommt grundsätzlich eine Rechtfertigung in Betracht. Welche Anforderungen an eine Rechtfertigung zu stellen sind, kann nicht pauschal gesagt werden, sondern hängt von dem jeweils betroffenen Grundrecht ab. Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit dürfte es sich um ein allgemeines Gesetz iSv Art. 5 Abs. 2 GG handeln, weil die Registrierungspflicht völlig unabhängig vom Inhalt der Meinungsäußerung besteht (vgl. BVerfGE 124, 300 [322]).

Soweit die Registrierungspflicht in vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte wie die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) und die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) eingreift, kommt eine Rechtfertigung nur in Betracht, soweit in der Verfassung selbst kollidierende Verfassungsgüter angelegt sind.

Einschränkungen der Abgeordnetenrechte lassen sich ebenfalls nur durch konkurrierende Verfassungsrechtsposition rechtfertigen, wozu insbesondere die Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments gerechnet werden (*Butzer*, in: BeckOK GG, Art. 38 Rn. 159).

Das Grundgesetz und die Hessische Verfassung enthalten kein allgemeines Transparenzprinzip, das als kollidierendes Verfassungsrecht Eingriffe in die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte sowie in die Statusrechte der Abgeordneten rechtfertigen würde. Transparenzpflichten sind im Grundgesetz vielmehr nur punktuell geregelt. So regelt Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG eine Transparenzpflicht der politischen Parteien hinsichtlich der Herkunft und Verwendung ihrer finanziellen Mittel. Art. 42 Abs. 1 S. 1 GG bzw. Art. 89 S. 1 HV regeln die Öffentlichkeit der Parlaments-sitzungen. Diese Parlamentsöffentlichkeit gilt aber jeweils nur für die Plenarsitzung (*Brocker*, in: BeckOK GG, Art. 42 Rn. 2; vgl. auch den ausdrücklichen Wortlaut von Art. 89 S. 1 HV). Für die Kommunikation der einzelnen Abgeordneten mit Dritten hingegen fordert Art. 47 GG gerade keine Transparenz, sondern stellt deren Vertraulichkeit unter besonderen Schutz. Nichts anderes gilt nach hessischem Landesverfassungsrecht (Art. 77 HV).

II. Einschätzung der vorliegenden Gesetzentwürfe

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Problematik beurteile ich nachfolgend die vorliegenden Gesetzentwürfe wie folgt.



1. Gesetzentwurf der CDU, BÜNDNIS 90/GRÜNE und Freie Demokraten (Drs. 20/10378)

Im Vergleich zum LobbyRG des Bundes regelt der Gesetzentwurf auf Drs. 10/10378 die Eintragungspflicht von Interessenvertretern sehr viel „zurückhaltender“. Zwar verpflichtet der Gesetzentwurf in § 1 Abs. 1, 2 Interessenvertreter zur Registrierung in einem Lobbyregister. Allerdings fehlt es an einer Bußgeldbewehrung (vgl. § 7 LobbyRG). Die einzig erkennbare Sanktion besteht darin, dass nicht-eingetragene Interessenvertreter von parlamentarischen Anhörungen ausgeschlossen bleiben (§ 2 Abs. 1).

Dass die Einladung zu parlamentarischen Anhörungen von der Eintragung in ein Lobbyregister abhängig gemacht wird, halte ich für verfassungsrechtlich unproblematisch. Denn einen grundrechtlich verbürgten Zugang zu parlamentarischen Anhörungen gibt es nicht. § 2 Abs. 2 stellt klar, dass auch künftig kein entsprechender Rechtsanspruch bestehen soll. Insofern stellt die Nichteinladung zu parlamentarischen Anhörungen keinen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff dar. Die Statusrechte des einzelnen Abgeordneten sind hiervon ebenfalls nicht betroffen. Auf Bundesebene werden bereits seit 1972 nur solche Verbändevertreter zu Anhörungen geladen, die sich in einer entsprechenden Liste eingetragen haben (dazu *Sodan*, LKV 2012, S. 193 [194]).

Die in § 1 Abs. 1, 2 geregelte allgemeine Eintragungspflicht für Interessenvertreter verstößt dagegen nach meinem Dafürhalten gegen die Statusrechte der Abgeordneten. Hieran ändert die weitgehende Sanktionslosigkeit der Eintragungspflicht nichts. Für die Rechtmäßigkeit einer Norm kann es nämlich nicht auf die Möglichkeit ankommen, diese zu missachten. Entscheidend ist, dass die Eintragungspflicht Interessenvertreter davon abhalten könnte, Kontakt mit Abgeordneten aufzunehmen. Damit wird die verfassungsrechtlich geschützte freie Kommunikationsbeziehung zwischen Abgeordneten und Wählern beeinträchtigt. Ein kollidierendes Verfassungsgut ist nicht ersichtlich, weil die Verfassung kein allgemeines Transparenzgebot kennt. Während sie Parteien zu Transparenz hinsichtlich ihrer finanziellen Mittel verpflichtet und die Öffentlichkeit der Plenarsitzungen regelt, schützt sie gleichzeitig gerade die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Abgeordneten und Dritten. Erforderlich wäre daher zunächst eine landesverfassungsrechtliche Grundlage für die Beschränkung der Abgeordnetenrechte.

2. Gesetzentwurf der LINKEN (Drs. 20/10409)

Der Gesetzentwurf der LINKEN strebt über ein Lobbyregister hinaus eine umfassende Dokumentation von Einflüssen auf das Gesetzgebungsverfahren an, nämlich von der gesetzgeberischen Idee bis hin zur konkreten Formulierung (§ 3 Abs. 2). Dabei wirkt der Entwurf an vielen Stellen noch sehr vage und „unausgegoren“. Insbesondere ist völlig unklar, was genau unter einer Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren (§ 3 Abs. 1, 2) zu verstehen sein soll. Schon begrifflich ist es missverständlich, hierunter Personen zu verstehen, die selbst keine Verfassungsorgane sind und sich in diesem Sinne mangels entsprechender verfassungsrechtlicher Rechte nicht am



Gesetzgebungsverfahren „beteiligen“. Jedenfalls ist der Begriff uferlos. Unter „inhaltlichen Beiträgen“ zu einem Gesetzgebungsverfahren könnte sogar zu verstehen sein, wenn sich einzelne Bürger im Gespräch mit Abgeordneten zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren äußern, wenn sie hierzu auf Twitter oder Facebook eine Meinungsbekundung abgeben oder einen Leserbrief schreiben. Wie solche Aktivitäten von der Landtagsverwaltung „von Amts wegen“ zu erfassen sein sollen (§ 3 Abs. 2) erschließt sich nicht. Soweit Abgeordneten entsprechende Offenlegungs- und Dokumentationspflichten auferlegt werden sollen (§ 4 Abs. 2), liegt ein Verstoß gegen das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten vor.

Der im Entwurf der LINKEN angelegte Versuch einer umfassenden Bürokratisierung des Meinungs- und Willensbildungsprozesses verkennt insgesamt, dass sich die demokratische Meinungs- und Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen („von unten nach oben“) zu vollziehen hat und die Demokratie auch außerhalb von Wahlen auf eine ständige Rückkopplung zwischen Staatsorganen und Volk angewiesen ist. Mit der Freiheit und Offenheit dieses Meinungs- und Willensbildungsprozesses ist die staatlich-bürokratische Dokumentation aller möglichen politischen Aktivitäten der Bürger unvereinbar.

III. Schlussbemerkung

Der Gesetzgeber sollte zunächst auf die Verabschiedung beider Gesetzentwürfe verzichten. Die Forderung nach einer umfassenden Transparenz in Gesetzgebungsverfahren ist im Umfeld zivilgesellschaftlicher Initiativen erhoben worden, die teils skeptisch zur repräsentativen Demokratie stehen und mehr direkt-demokratische Elemente anstreben. Demgegenüber kennen das Grundgesetz und die Hessische Verfassung keine allgemeine Transparenzpflicht, sondern schützen die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Wählern und Abgeordneten. Die Kontaktaufnahme zu Abgeordneten von der Eintragung in ein Lobbyregister abhängig zu machen, bedürfte daher zunächst einer entsprechenden Verfassungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Matthias Friehe



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Hanauer Landstr. 152, 60314 Frankfurt a. M.

Hessischer Landtag
Die Präsidentin des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail

- Rechtsabteilung -

Hanauer Landstr. 152 - 60314 Frankfurt am Main
Postfach 60 05 66 - 60335 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97672 - 0 Durchwahl - 113/ - 163
Telefax: (069) 97672 - 169
E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de
Internet: www.laekh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

V/1/mai/scs

6. Mai 2023

R-0236/2023

Öffentliche Anhörung des Ältestenrates Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag – Drucksache 20/10378

Sehr geehrte Frau Präsidentin Wallmann,

für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und äußern uns zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen wie folgt:

Die Landesärztekammer Hessen schließt sich der seitens des Hessischen Handwerkstages und des Hessischen Industrie- und Handelskammertages bereits geübten Kritik an der nach dem Gesetzentwurf etwas unklaren Eintragungspflicht für Kammern an.

Zur Klarstellung wird angeregt, auf die Erfahrungen mit dem bereits bestehenden Lobbyregister des Bundestages und der Bundesregierung zurückzugreifen.

Im Bundestagshandbuch für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister (Stand: 15. November 2022 - Version 1.1)

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj9_tSBmuH-AhXJQaQEhfVAAwQFnoECBAQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.lobbyregister.bundestag.de%2Finformationen-und-hilfe%2Fhandbuch&usg=AOvVaw0mBZuZ32c4Xs-JuBwWjRhL

wird auf Seite 16 ausgeführt:

"Auch alle Körperschaften und alle sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Universitäten, Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts), die durch ihre Vertreterinnen und Vertreter, Bediensteten oder Angestellten in Erfüllung des ihnen durch Rechtsakt übertragenen Aufgabenkreises tätig werden, fallen unter die Ausnahmeregelung. Die Ausnahme gilt daher auch für die genannten juristischen Personen an sich und nicht nur für natürliche Personen."

Folgerichtig heißt es auf Seite 86 weiter:

"Angegeben werden müssen nur solche Mitgliedschaften, die im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes stehen. Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn die Organisation, bei der eine Mitgliedschaft besteht, selbst keine Interessenvertretung betreibt, aber Hinweise, Informationen oder sonstige Unterstützung für die eigene Interessenvertretung bereitstellt. Mitgliedschaften in Körperschaften des öffentlichen Rechts, die kraft Gesetzes bestehen, beispielsweise Mitgliedschaften in den Industrie- und Handelskammern, müssen nicht angegeben werden."

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Manuel Maier
Syndikusrechtsanwalt
Justitiar - Juristischer Geschäftsführer

Präsidentin

VFB in Hessen – Hanauer Landstraße 152 – 60314 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Die Präsidentin des Hess. Landtages
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Dr. Karin Hahne

Telefon: 069/ 42 72 75 185

Telefax: 069/ 42 72 75 105

E-Mail: info@vfbh.de

8. Mai 2023

per E-Mail: praesidentin@ltg.hessen.de

**Öffentliche Anhörung des Ältestenrates
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen für ein Gesetz über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag –Drucks. 20/10378**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Wallmann,

der Verband Freier Berufe in Hessen zählt zu seinen Mitgliedern insbesondere die Kammern der Freien Berufe in Hessen. Der Verband Freier Berufe in Hessen ist dann aufgerufen, zu einem Sachverhalt Stellung zu nehmen, wenn übergeordnete Interessen seiner Mitgliedsorganisationen betroffen sind. Dies ist beim Entwurf des Lobbyregistergesetzes der Fall; Stellungnahmen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (vom 09.02.2023) und von der Landesärztekammer Hessen (vom 05.05.2023) liegen Ihnen dazu bereits vor.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Vertretung von Interessen im Parlament mit hohen Transparenzerfordernissen in Einklang zu bringen. Dieses Ziel wollen wir nicht in Abrede stellen. Die berufsständischen Kammern mit Interessenvertretern (Lobbyisten) gleichzusetzen und diesen ebenfalls eine Verpflichtung aufzuerlegen, sich in ein sogenanntes Lobbyregister einzutragen, ist nicht sachgerecht. Die jeweiligen Kammern der Freien Berufe werden auf Landesebene durch Gesetz als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die Kammern nehmen qua Gesetz Aufgaben wahr, die sonst – ohne eine entsprechende Selbstverwaltungskörperschaft – der Staat selbst übernehmen müsste. Die Kammern unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes, ihre Aufnahme in ein Lobbyregistergesetz auf der gleichen Ebene mit nicht gesetzlich verankerten Interessenvertretern verbietet sich aus der Natur der Sache heraus.

In § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist insofern eine Ausnahme von der Eintragungspflicht vorgesehen, als die Kontaktaufnahme in Wahrnehmung rechtlicher Beteiligungs-, Anhörung- oder Informationsrechte erfolgt und in Abs. 2 Nr. 7 soweit es um Kontaktaufnahme der Kammern und Wirtschaftsverbände in Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 23.03.2013 geht. Da sich nach Auskunft unserer Mitgliedskammern aber nicht sämtliche der ihnen obliegenden Aufgaben unter diese Ausnahmeregelungen fassen lassen, bitten wir darum, die berufsständischen Kammern der Freien Berufe durch eine Klarstellung der Ausnahmeregelung gänzlich von der Eintragungspflicht zu befreien.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne



PSYCHOTHERAPEUTEN
KAMMER HESSEN

PTK Hessen | Frankfurter Straße 8 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Präsidentin des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Geschäftsstelle
Frankfurter Straße 8, 65189 Wiesbaden
Fon 0611. 531 68-0
Fax 0611. 531 68-29
Mail post@ptk-hessen.de
Web www.ptk-hessen.de

Wiesbaden, den 08.05.2023

**Öffentliche Anhörung des Ältestenrates
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
für ein Gesetz über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen
Landtag - Drucksache 20/10378**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Wallmann,

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag nehmen wir Bezug auf die Stellungnahmen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, des Hessischen Industrie- und Handelskammertages, des Hessischen Handwerkstages sowie der Landesärztekammer Hessen und schließen uns diesen inhaltlich ausdrücklich an.

Die hessischen Kammern, deren Aufgaben in den jeweiligen Kammergesetzen eindeutig definiert sind und die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, unterscheiden sich als Körperschaften des öffentlichen Rechts maßgeblich von den übrigen eintragungspflichtigen Personen, weshalb sie auch nicht verpflichtet sind, sich im Lobbyregister des Bundestages eintragen zu lassen.

Es bedarf daher der Klarstellung, dass sich die Kammern auch im geplanten Lobbyregister des Hessischen Landtages nicht verpflichtend eintragen lassen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Olaf Diederichs
Geschäftsführer

Psychotherapeutenkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin: Dr. Heike Winter
Vizepräsidentin: Else Döring
Geschäftsführer: Olaf Diederichs

Mitglieder des Vorstands:
Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark,
Sabine Wald, Birgit Wiesemüller

Nassauische Sparkasse
IBAN DE86 5105 0015 0277 0003 60
BIC NASSDE55XXX